

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Bekanntmachung des Landeswahlleiters über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments am 26. Mai 2019 im Freistaat Sachsen

Vom 14. November 2018

Die Bundesregierung hat durch die Bekanntmachung des Wahltages für die Europawahl vom 8. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1646) den 26. Mai 2019 als Tag für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments in der Bundesrepublik Deutschland bestimmt. Für die Vorbereitung und Durchführung der Europawahl gelten das Europawahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 423, 555, 852), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1116) geändert worden ist, und die Europawahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1994 (BGBl. I S. 957), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Mai 2018 (BGBl. I S. 570) geändert worden ist. Es gelten für die Wahl der Abgeordneten außerdem der Zweite bis Siebente Abschnitt des Bundeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1116) geändert worden ist, über die Wahlorgane, das Wahlrecht, die Vorbereitung der Wahl, die Wahlhandlung, die Feststellung des Wahlergebnisses und die Nach- und Wiederholungswahlen sowie die Vorschriften des § 49a des Bundeswahlgesetzes über Ordnungswidrigkeiten und die Vorschrift des § 54 des Bundeswahlgesetzes über Fristen und Termine entsprechend, soweit das Europawahlgesetz nichts anderes bestimmt (§ 4 des Europawahlgesetzes).

Aufgrund von § 31 Absatz 1 der Europawahlordnung fordere ich hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Dazu weise ich auf Folgendes hin:

1. Wahlvorschlagsrecht

1.1 Wahlvorschläge können von Parteien und von sonstigen mitgliederschaftlich organisierten, auf Teilnahme an der politischen Willensbildung und Mitwirkung in Volksvertretungen ausgerichteten Vereinigungen mit Sitz, Geschäftsleitung, Tätigkeit und Mitgliederbestand in den Gebieten der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (sonstige politische Vereinigungen) eingereicht werden (§ 8 Absatz 1 des Europawahlgesetzes).

1.2 Eine Partei oder eine sonstige politische Vereinigung kann entweder Listen für einzelne Länder, und zwar in jedem Land nur eine Liste (im Folgenden „Landesliste“ genannt), oder eine gemeinsame Liste für alle Länder (im Folgenden „Bundesliste“ genannt) einreichen (§ 8 Absatz 2 Satz 1 des Europawahlgesetzes).

2. Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen beim Bundeswahlleiter

2.1 Wahlvorschläge sind so bald wie möglich, spätestens jedoch zu dem unter Nummer 2.2 genannten Termin, beim Bundeswahlleiter schriftlich einzureichen (§ 11 Absatz 1

des Europawahlgesetzes). Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die im Wahlverfahren vorgegebenen Fristen nur gewahrt sind, wenn die einzureichenden Unterlagen in Schriftform rechtzeitig vorgelegt werden. Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist die Schriftform dann gegeben, wenn die schriftlich einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und bei der zuständigen Stelle im Original vorliegen. Die Schriftform ist durch E-Mail, Telefax, Telegramm oder Fernschreiben nicht gewahrt.

2.2 Landeslisten und Bundeslisten sind beim Bundeswahlleiter bis spätestens 4. März 2019, 18.00 Uhr einzureichen (§ 11 Absatz 1 des Europawahlgesetzes).

Die Postanschrift des Bundeswahlleiters lautet:

Der Bundeswahlleiter
Statistisches Bundesamt
65180 Wiesbaden

Die Hausanschrift lautet:

Gustav-Stresemann-Ring 11
65189 Wiesbaden.

Später eingehende Wahlvorschläge müssen zurückgewiesen werden (§ 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Europawahlgesetzes).

3. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

3.1 Landeslisten für den Freistaat Sachsen sollen nach dem Muster der Anlage 12 zur Europawahlordnung, Bundeslisten nach dem Muster der Anlage 13 zur Europawahlordnung, jeweils in zwei Ausfertigungen, eingereicht werden (§ 32 Absatz 1 der Europawahlordnung).

3.2 Die Wahlvorschläge müssen enthalten:

3.2.1 den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Die Partei kann den Namen und die Kurzbezeichnung ihres europäischen Zusammenschlusses anfügen (§ 32 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 der Europawahlordnung) beziehungsweise

3.2.2 den Namen der sonstigen politischen Vereinigung und, sofern sie ein Kennwort verwendet, auch dieses. Die Vereinigung kann den Namen und die Kurzbezeichnung ihrer Mitgliedsvereinigung im Wahlgebiet sowie ihres europäischen Zusammenschlusses anfügen (§ 32 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 der Europawahlordnung) und

3.2.3 in jedem Fall in erkennbarer Reihenfolge die Bewerber und, sofern Ersatzbewerber benannt sind, auch diese mit dem Familiennamen, den Vornamen, dem Beruf oder Stand, dem Geburtsdatum, dem Geburtsort und der Anschrift der Hauptwohnung (§ 32 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 der Europawahlordnung).

- 3.2.4 Die Wahlvorschläge sollen ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (§ 9 Absatz 6 des Europawahlgesetzes, § 32 Absatz 1 Satz 3 der Europawahlordnung).
- 3.2.5 Die Landesliste ist von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes des Wahlvorschlagsberechtigten, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat ein Wahlvorschlagsberechtigter im Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so muss die Landesliste von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände im Land in gleicher Weise unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist eine dem Satz 1 dieses Absatzes entsprechende schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt.
- Die Bundesliste ist von dem Vorstand des Bundesverbandes des Wahlvorschlagsberechtigten, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterschreiben. Hat ein Wahlvorschlagsberechtigter im Wahlgebiet keinen Bundesverband oder keine einheitliche Bundesorganisation, ist der Wahlvorschlag von allen Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände im Wahlgebiet oder wenn bei einer sonstigen politischen Vereinigung weder ein Bundesverband noch ein Gebietsverband im Wahlgebiet vorhanden sind, von ihrem obersten Vorstand in einem der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union entsprechend § 32 Absatz 2 Satz 1 und 3 der Europawahlordnung zu unterschreiben.
- 3.3 In jedem Wahlvorschlag kann eine beliebige Anzahl Bewerber sowie für jeden Bewerber ein Ersatzbewerber benannt werden (§ 9 Absatz 2 Satz 2 des Europawahlgesetzes).
- Ein Deutscher kann als Bewerber oder Ersatzbewerber in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wenn er nicht gleichzeitig in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union als Bewerber benannt ist. Ein Bewerber oder Ersatzbewerber in einer Bundesliste kann nur in einem Wahlvorschlag benannt werden; dabei kann ein Bewerber zugleich als Ersatzbewerber benannt werden. Ein Bewerber in einer Landesliste kann auch noch als Bewerber in einer Liste desselben Wahlvorschlagsberechtigten für ein weiteres Land benannt werden; sofern er nur in einem Wahlvorschlag benannt ist, kann er in diesem zugleich als Ersatzbewerber benannt werden. Ein Ersatzbewerber kann in einem Wahlvorschlag nicht mehrfach als Ersatzbewerber benannt werden. Bewerber und Ersatzbewerber können nur vorgeschlagen werden, wenn sie ihre Zustimmung dazu schriftlich nach dem Muster der Anlage 15 zur Europawahlordnung erklärt haben; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 9 Absatz 3 des Europawahlgesetzes).
- 3.4 Den Wahlvorschlägen sind beizufügen (§ 32 Absatz 4 der Europawahlordnung):
- 3.4.1 Erklärungen der vorgeschlagenen Bewerber und Ersatzbewerber nach dem Muster der Anlage 15 zur Europawahlordnung, dass sie ihrer Aufstellung zustimmen und für keinen anderen Wahlvorschlag ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber oder Ersatzbewerber gegeben haben oder ob sie ihrer Benennung als Bewerber in einer weiteren Liste für ein Land zugestimmt haben und die Versicherung an Eides statt, dass sie sich nicht in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zur Wahl bewerben und dass sie nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei oder sonstigen politischen Vereinigung sind; für die Abnahme der Versicherung an Eides statt gilt § 11 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Europawahlgesetzes entsprechend,
- 3.4.2 für Deutsche, die Bescheinigungen der zuständigen Gemeindebehörden nach dem Muster der Anlage 16 zur Europawahlordnung über die Wählbarkeit der vorgeschlagenen Bewerber und Ersatzbewerber, für Unionsbürger die Bescheinigungen der zuständigen deutschen Gemeindebehörden nach dem Muster der Anlage 16A zur Europawahlordnung, dass sie dort eine Wohnung innehaben oder ihren sonstigen gewöhnlichen Aufenthalt haben und nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind (§ 6b Absatz 4 Nummer 1 oder 3 des Europawahlgesetzes), für Unionsbürger die Versicherung an Eides statt über die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum und den Geburtsort, die letzte Anschrift im Herkunfts-Mitgliedsstaat, die Anschrift in der Bundesrepublik Deutschland, die Gebietskörperschaft oder den Wahlkreis des Herkunfts-Mitgliedsstaates, in dem sie zuletzt eingetragen waren sowie darüber, dass sie sich nicht gleichzeitig in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union zur Wahl bewerben und dass sie im Herkunfts-Mitgliedsstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind (§ 6b Absatz 4 Nummer 2 und 4 des Europawahlgesetzes) nach dem Muster der Anlage 16B zur Europawahlordnung,
- 3.4.3 eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerber und Ersatzbewerber aufgestellt worden sind und die Reihenfolge der Bewerber auf dem Wahlvorschlag festgelegt worden ist, mit der nach § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Europawahlgesetzes vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt; die Niederschrift soll nach den Mustern der Anlagen 17 (Landesliste) und 18 (Bundesliste) zur Europawahlordnung gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 19 zur Europawahlordnung abgegeben werden.
- 3.4.4 Für Bewerber und Ersatzbewerber, die keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehaben und sich dort auch sonst nicht gewöhnlich aufhalten, erteilt das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat die Wählbarkeitsbescheinigung. Sie ist bei der für den Wohnort des Bewerbers oder Ersatzbewerbers zuständigen diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland, sonst unmittelbar beim Bundesministerium des Innern unter Vorlage der erforderlichen Nachweise zu beantragen (§ 32 Absatz 6 der Europawahlordnung).
- 3.4.5 Sofern der Wahlvorschlagsberechtigte nicht im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf

Grund eigener Wahlvorschläge im Wahlgebiet (Bundesrepublik Deutschland) ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten ist, hat er zusätzlich beizufügen:

3.4.5.1 Bundeslisten müssen von 4 000 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, entsprechende Landeslisten für den Freistaat Sachsen von 2 000 Wahlberechtigten (so genannte Unterstützungsunterschriften). Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterschriftsleistung gegeben sein (§ 9 Absatz 5 des Europawahlgesetzes).

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach der Anlage 14 zur Europawahlordnung zu erbringen. Die Formblätter werden auf Anforderung – für Bundeslisten vom Bundeswahlleiter, für Landeslisten vom Landeswahlleiter – kostenfrei geliefert. Sie können auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitgestellt werden. Bei der Anforderung ist der Name der Partei oder sonstigen politischen Vereinigung, die den Wahlvorschlag einreichen will, und, sofern eine Kurzbezeichnung oder das Kennwort verwendet wird, auch die Kurzbezeichnung oder das Kenn-

wort anzugeben und zu erklären, für welches Land oder ob der Wahlvorschlag für alle Länder aufgestellt ist. Der zuständige Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken (§ 32 Absatz 3 Nummer 1 der Europawahlordnung).

3.4.5.2 Weiterhin sind die schriftliche Satzung und das Programm sowie eine Ausfertigung der Niederschrift über die nach demokratischen Grundsätzen durchgeführte Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der den Wahlvorschlag nach § 32 Absatz 2 der Europawahlordnung zu unterzeichnen hat, mit den Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder beizufügen, sofern der Wahlvorschlagsberechtigte nicht im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge im Wahlgebiet ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten ist (§ 32 Absatz 4 Nummer 5 der Europawahlordnung).

Die erforderlichen Vordrucke für das Wahlvorschlagsverfahren werden für Bundeslisten vom Bundeswahlleiter und für Landeslisten für den Freistaat Sachsen vom Landeswahlleiter auf Anforderung kostenfrei ausgegeben.

Kamenz, den 14. November 2018

Müller
Landeswahlleiter